Seelsorgeeinheit
St. Michael
Aichhalden

Satzung über die Erhebung von Gebühren im

Katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden (Kindergartengebührensatzung)

I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Aichhalden erhebt für die Nutzung der Angebote des Kinderhauses im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und legt diese in Absprache mit der Gemeinde Aichhalden fest. Mit den Gebühren soll ein Deckungsgrad der tatsächlichen Betriebskosten pro Angebot in Höhe von 20% erreicht werden.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe

Im katholischen Kinderhaus St. Michael Aichhalden werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben:

| Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
Regelbetreuung = RG	Montag — Freitag: 8.00 Uhr — 12.30 Uhr Montag, Mittwoch und Donnerstag: 14.00 Uhr — 16.45 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit = VÖ	7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung = GT	Montag - Donnerstag: 7.00 Uhr — 17.00 Uhr Freitags: 7.00 Uhr — 14.00 Uhr Bei der Zuteilung von 2- und 3-Tagesplätzen in der Ganztagsbetreuung Ü-3 müssen wir darauf achten, dass die Gesamtzahl der gleichzeitig nach Betriebserlaubnis anwesenden Kinder nicht überstiegen wird. Deshalb können nicht alle Wünsche nach einem Teilplatz berücksichtigt werden.
Flexible Zeiten = FZ	Bei dieser Buchungsform können Sie – nach Verfügbarkeit und Zusage durch die Einrichtung – die drei Grundformen der Betreuung kombinieren. Je nach tagesgenau nachgefragter Buchung werden die entsprechenden Grundtarife mit der Anzahl der in Anspruch genommenen Tage je Betreuungsform multipliziert und anschließend addiert. Die so gebildete Summe gibt den monatlich zu entrichtenden Betrag wider.
| U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit	7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Preistafel ab 01.09.15

Ü-3 Entgelte

Ü 3 | € Entgelt RG und VÖ	Nach gewählter Betreuungsart | monatlich	
	RG	VÖ
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	100	125
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	76	95
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	50	75
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	16	20

Ü 3 | € Entgelt GT	Nach gewählter Betreuungsart | monatlich		
	5-Tage GT	3-Tage GT	2-Tage GT
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	223	177	150
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	200	153	128
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174	128	102
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	140	94	68

Ü-3 Ferienbetreuung

In bestimmten vorab bekanntgegebenen Ferienzeiten bieten wir eine Notgruppe von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr an (für Kinder von 3 bis 6 Jahren). Eine Anmeldung ist nur für die ganze Woche möglich. Für die Betreuung erheben wir einen Beitrag in Höhe von 20,00 Euro.

Ü-3 Flexible Zeiten (FZ)

Die Flexibilisierung unserer Ü-3 –Betreuung macht es erforderlich, für jede Betreuungsform einen monatlichen „Grundpreis“ festzulegen, der — je nach Wahl — zu einem monatlichen Gesamtpreis addiert wird. Wählen Sie beispielsweise pro Kindergartenjahr zwei Tage die Woche als Ganztagsbetreuung, einen Tag VÖ und drei Tage RG, so werden addiert.

1 x Grundpreis 2-Tage GT + 1 x Grundpreis VÖ + 3 x Grundpreis RG = monatlicher Gesamtpreis

Bitte beachten Sie: es können jeweils nur 2-Tage GT oder 3-Tage GT mit den anderen Angeboten kombiniert werden. Das so ermittelte Entgelt ist gedeckelt. Wird der Preis für 5-Tage GT gemäß Preistafel Ü3-GT überschritten, gilt automatisch der Monatspreis 5-Tage GT.

Ü 3 | € Grundpreis Flexible Zeiten	pro gewähltem Tag/Angebot, monatlicher Grundpreis			
	RG	VÖ	2-Tage GT	3-Tage GT
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	20	25	150	177
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	15,20	19	128	153
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	10	15	102	128
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	3,20	4	68	94

U-3 Entgelte (Kinderkrippe)

Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise nach Betreuungstagen an. Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich.

U 3 | € Entgelt	5-Tage VÖ	3-Tage VÖ	2 Tage VÖ
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	292	175	117
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	217	130	87
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	147	88	59
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	59	35	24

III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Die Kinder werden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unabhängig vom gebuchten Betreuungsangebot für 2 Tage in der Woche aufgenommen. Es fällt hierfür ein pauschales Entgelt von 55 € pro Monat an. Ab dem auf den Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monats werden die je nach Angebot fälligen Entgelte gemäß Preistafeln unter II. erhoben.

IV. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 3,00 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

V. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung und besteht keine Kostenübernahme gemäß SGB II/SGB VIII, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig.
(2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
(3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Aichhalden berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
(4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

VI. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach erfolgtem Beschluss durch den Kirchengemeinderat am 23.06.15 in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Aichhalden, den 01.10.15 (N1)*

Christian Albrecht, Pfarrer

Kath. Pfarramt St. Michael Aichhalden

* mit N1 wurde verwaltungsseitig die Berechnung bei kombinierter Buchung im neuen Tarif „FZ = Flexible Zeiten“ klargestellt.